

# RS Vwgh 2001/5/21 2000/17/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2001

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §1 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Der für den Gewerbebegriff des § 1 Abs 1 BWG (welcher sich an jenem des Umsatzsteuerrechtes orientiert) maßgebliche Zweck der Erzielung von Einnahmen durch eine bestimmte Geschäftstätigkeit liegt schon dann vor, wenn das in Rede stehende (selbst unentgeltliche) Geschäft dem späteren Bewirken von Umsätzen und damit verbunden der Erzielung von Einnahmen dient. Die Erzielung von Einnahmen muss also durch die in Rede stehenden Geschäfte nicht unmittelbar bezweckt werden; es genügt vielmehr eine Absicht, diesen Zweck auf mittelbarem Wege zu verfolgen (Hinweis E 30. September 1998, 96/13/0211, VwSlg 73166 F/1998; E 13. Oktober 1993, 92/03/0054; E 4. Dezember 1998, 97/19/1553)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170134.X06

## Im RIS seit

10.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)